

Individuelle Rechte im Sozial- und Arbeitsrecht als Voraussetzung für die Ausübung von Grundrechten.

1.) Soziale Rechte und Verfassung.

*„Die Bundesrepublik ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“ (Art 20 I GG) und:
„die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen.“ (Art. 28 I GG).*

Das ist so ziemlich alles was das Grundgesetz allgemein als Rahmen für soziale Rechte bietet. Daneben gibt es natürlich die individuellen Grundrechte, die nicht in erster Linie auf sozialen Rechtsschutz zielen, aber ihn, sozusagen im Nebeneffekt, mitbewirken können. Es ist ein bisschen wenig, aber das war nicht unbeabsichtigt, denn die konkrete Arbeits- und Sozialverfassung sollte sich im Rahmen des Grundgesetzes entwickeln und hat sich ja auch entwickelt. Das Arbeitsrecht und das durch die Verfassung geschützte Tarifsysteem haben in der Bundesrepublik zunächst einen Aufschwung genommen und der sozialstaatliche Auftrag wurde durch § 1 SGB I (Sozialgesetzbuch, Band 1) von 1975 konkretisiert: *„Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen,*

- *ein menschenwürdiges Dasein zu sichern,*
- *gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen zu schaffen,*
- *die Familie zu schützen und zu fördern,*
- *den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und*
- *besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.....“*

Im übrigen wurden soziale Rechte in der Verfassungsrechtsprechung immer abgeleitet: so z.B. die Existenzsicherung der Sozialhilfe aus dem Schutz der Menschenwürde, die Kalkulierbarkeit und der Vertrauensschutz bei Sozialversicherungsleistungen aus dem Eigentumsschutz der Beitragszahler, die Substanzsicherung von Familien im Steuerrecht aus dem Schutz von Ehe und Familie usw.. Das Sozialstaatsgebot musste auch schon zur Einschränkung von Rechten herhalten: z.B. zur Versagung des Rechts auf Tariflohn in ABM-Maßnahmen, damit die Fördergelder mehr Arbeitssuchenden zugute kommen.

2.) Umgang mit sozialen Rechten

Wohl auch deshalb ist das Verständnis von sozialen Rechten als Voraussetzung für die Ausübung von Grundrechten, als wesentliches Element der „Teilhabe“, von dem dann die „Teilnahme“-möglichkeiten abhängen, unterentwickelt geblieben. Wie sich heute herausstellt, wurde die Entwicklung von sozialen Rechten und auch Arbeitsrechten nicht als Schutzrechte und Voraussetzung für das gesellschaftliche Zusammenleben verstanden. Das schlägt sich unter anderem auch darin nieder, daß vorrangig über die Höhe irgendeiner Leistung, aber weniger um den rechtlichen Rahmen und den Anspruch und die Folgewirkungen seines Wegfalls über die Wirkung auf das Einkommen hinaus gestritten wird. Offenbar hielten viele die Sozialleistungen einfach für selbstverständlich im Nachkriegsaufschwung oder teilweise für eine Gnade für Randgruppen, die das soziale Gewissen beruhigte. Auch die genauere

Kenntnis der Systeme, der Höhe der Leistungen und vor allem ihrer Finanzierung und Folgekosten blieb tabu. Bis heute bleibt das bei den politisch gewollten Projekten und Systemen so (früher war das z.B. die Rente, aktuell sind das etwa noch bestimmte Bereiche der Beschäftigungsförderung, der Behindertenhilfe oder der Jugendhilfe), was sich aber morgen schon ändern kann.

Und die politische Korrektheit tat ihr übriges: Über die „armen“ Sozialhilfeempfänger und Arbeitslosen durfte nichts Negatives geäußert werden und über die signifikant hohe ausländische Teilgruppe darunter schon gar nicht.

Im Zusammenhang mit Beitragseinnahmen, die weniger stark stiegen als erhofft, mit Finanzproblemen der Kommunen, die in Teilen auch hausgemacht sind, mit Problemen bei der Leistungserbringung und -abgrenzung und den zu hohen Ausgabensteigerungen im Rahmen der deutschen Wiedervereinigung - über die selbstverständlich auch nicht offen informiert wird - hat das zu bislang nicht geplanten Anforderungen an verschiedene Sicherungssysteme und vor allem zu einer Unsicherheit für die Zukunft geführt, mit der man sich auseinandersetzen muß.

Das passiert aber leider nicht umfassend: je nachdem welches Recht als nächstes abgeschafft werden soll, werden rückhaltlos beindruckende Zahlenwerke veröffentlicht, aber nicht erläutert, wird leichtfertig mit Begriffen wie „Kostenexplosion“, „sozialer Sprengsatz“, „demographische Zeitbombe“ operiert, obwohl fast jede Ausgabenerhöhung direkt einer politischen Entscheidung zuzuordnen ist und als Folge schon länger absehbar war. Es wird sogar mit Daten manipuliert, so sind etwa die Ausgaben für Hilfe zum Lebensunterhalt in den letzten 30 Jahren aus vielerlei erklärbaren Gründen (teilweise schlicht und einfach durch die gestiegenen Lebenshaltungskosten) erheblich angestiegen, was in Schlagzeilen auf jeder Titelseite auftaucht, sie sind aber im Vergleich der letzten 5 Jahre leicht gesunken, was nirgendwo gemeldet wird. Und die Medienberichterstattung ändert sich. Wurden früher in den wenigen Sozialreportagen – vornehmlich vor Weihnachten - anrührende Lebensgeschichten aufbereitet, werden heute Hunderte von neuen Sozialdetektiven von weiteren Hundertschaften von Reportern begleitet. Sachbearbeiter und Sozialarbeiter dürfen endlich offen über ihr gestörtes Klientel sprechen und Politiker über jahrelange Fehlewicklungen bei ABM, über „Verschiebebahnhöfe“ durch kommunale Beschäftigungsangebote und Frühverrentungs- alles Projekte, mit denen sie bis vor kurzem noch versucht haben, sich im sozialpolitischen Bereich zu profilieren.

Das Bestehen auf sozialen Rechtspositionen gilt zunehmend als anrühlich, die wirtschaftliche Entwicklung blockierend. Umstrittene Gerichtsentscheidungen aus diesem Bereich, von denen es früher viel mehr gab, werden in die öffentliche Diskussion katapultiert. Das gilt besonders für die Rechte auf Existenzsicherung bei Arbeitslosigkeit und in der Sozialhilfe. Dank „Viagra – Kalle“ und „Florida – Rolf“ kann heute jeder über versteckte Vorschriften wie Sozialhilfe für Deutsche im Ausland oder Krankenhilfe mitreden. Und anders als in der schon älteren Missbrauchsdiskussion, die sich auf Sozialleistungsbetrug konzentrierte, geht es hier um den „unverschämten“ Armen, der seine Rechte exzessiv geltend macht, gar zu der verschwindenden Minderheit gehört, die ihre Rechte einklagt.

Und es gehörte auch zum bisherigen Sozialstaat, daß die Betroffenen sich zwar individuell auf Leistungen eingestellt haben, es aber nicht verstanden haben, sich zum Austausch und zur Durchsetzung ihrer Rechte zu organisieren. Viel zu oft haben sie auch die Regeln nicht begriffen (z.B.: „Ich darf ja nicht arbeiten, wenn ich Sozialhilfe beziehe“) oder unterlaufen und ihre Mitwirkungspflichten vernachlässigt, was heute zum Einfallstor für die neue Betonung der Eigenverantwortung und Kontrolle wird, für das Bild vom abhängigen und passiven Empfänger von Transferleistungen, der durch Behörden „aktiviert“ werden muß.

Was im Gegensatz zu früher aber am deutlichsten ist, ist die politische Verschiebung.

Während Konservative dem Sozialstaat immer mit etwas mehr Vorbehalten gegenüberstanden, aber letztlich über ihre Wertebindung und ihre Geschichte doch von der Notwendigkeit sozialen Schutzes zu überzeugen waren oder im Parteienwettbewerb nicht als unsozial gelten wollten, haben Sozialdemokraten und Grüne sich bis unmittelbar vor der Regierungsübernahme als Verteidiger sozialer Rechte um jeden Preis profiliert- auch solcher Rechte die sie nie richtig begriffen hatten.

Und gerade sie sind es heute, die die sozialen Rechte am vehementesten in Frage stellen - und zwar mit einer ausgewechselten Riege von Fachpolitikern ohne historisches Verständnis oder Achtung vor Menschenwürde und gewachsenen Zusammenhängen. Eigentlich schon mit dem Job-Aquativ- Gesetz hat ein riesiges Zerstörungswerk begonnen, an dessen Ende nicht nur die Arbeitslosenhilfe fehlen wird, sondern auch die Sozialhilfe, wie wir sie kennen, die Sicherung der Unterkunftskosten und die Rechte auf eigenständige Suche nach einem Arbeitsplatz, auf Vertragsfreiheit beim Verhandeln über Lohn, beim Abschluß des Arbeitsvertrags und auf Fort- und Weiterbildung in der bisherigen Form.

Diejenigen, die Rechte für die immer zahlreicheren Verlierer des sozialen Wandels in Frage stellen, reichen über das Führungspersonal der einschlägigen Behörden und sozialen Beschäftigungs- und Bildungsunternehmen zudem bis weit in Gewerkschaften und Wohlfahrtsverbände hinein. Die ursprünglich gut gemeinte Absicht, „Arbeit schaffen“ zu wollen, hat sie unmerklich die Haltungen der Manager und Unternehmensberater annehmen lassen, die ihnen das immer zahlreichere Klientel durch Freisetzung zuführen. Wer sich den Werdegang mancher Mitglieder der Hartz-Kommission ansieht, kann nachvollziehen, wie es da zu der „gemeinsamen Werterhaltung“ gekommen ist.

Ganz zu schweigen von einschlägigen Sozialwissenschaftlern, denen im Rahmen von neuen Modellen (Bürgergesellschaft, Flexicurity etc.) und effizientem Verwaltungsmanagement (Benchmarking und Steuern durch Zielvereinbarung) Rechtspositionen schon immer suspekt waren.

Manchmal erinnert mich die Entwicklung im ehemalig sozialdemokratischen- alternativen Lager an die Parabel vom guten Menschen von Szuan (Brecht), wo der naiv –moralischen, aber unklugen Shen Te nichts mehr einfällt, als sich in den bösen, erzkapitalistischen Vetter Shui Ta zu verwandeln, um das finanzielle Chaos, das ihr über den Kopf gewachsen ist, zu beherrschen.

Die konservative Opposition, die sich durch ein wenig Behutsamkeit und Verteidigung sozialer Werte ohne Mühe profilieren könnte , bemüht sich statt dessen vergeblich die rasende Veränderung der Gegenseite zu überbieten, was schon kaum mehr möglich ist. Herr Stoiber fordert noch eine Verschärfung der Sozialhilfe, während die Koalition dieses christdemokratische Gesetzeswerk schon längst abschaffen will, Herr Koch hat Wisconsin erst ca. 3 Jahre nach den ersten sozialdemokratischen Fachleuten überhaupt entdeckt. Das verbissene Gefecht, mit dem die Opposition Ende 2003 die Koalition gezwungen hat, die Zumutbarkeitsregel für Arbeitslose beizubehalten, die sie ursprünglich sowieso geplant hatte, und die nicht besonders schlagkräftige Begrenzung auf ortsübliche Löhne- die mitnichten vor Dumpinglöhnen geschützt hätte- wieder herauszunehmen, war nur ein weiterer Akt in diesem traurigen Schauspiel.

Für die betroffenen Bürger, die ja teilweise Hoffnungen in den Regierungswechsel gesetzt haben, ist diese Entwicklung verheerend. Sie haben flächendeckend politische Artikulationsmöglichkeit verloren. In einer Zeit, die durchaus politische Entwicklung und Auseinandersetzung verlangt, gibt es buchstäblich kaum mehr Räume für sie. In einer gleichgeschalteten öffentlichen Debatte werden sie nicht wahrgenommen, was jedes Abwägen und Gegensteuern verhindert.

Zwar geht es gegenwärtig um ein neues Verständnis von Arbeit, um den Umgang mit Flexibilisierungsprozessen, mit Ausgabensteigerungen und durchaus auch um Fehlsteuerung. Aber:

Es sollte nicht nur um Arbeit um jeden Preis gehen, sondern auch um die Verfahren bei der Anbahnung von Arbeitsverhältnissen, um die Sicherung des Existenzminimums in flexiblen Übergangsphasen, um die Regeln der Ausgestaltung von Arbeitsverhältnissen. (Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß es auch um die Positionierung in internationalen Vereinbarungen und Vertragwerken geht, die anders als früher, Auswirkungen auf nationale Regelwerke haben und deshalb nicht mehr der abgehobenen Außenpolitik überlassen werden können, die soziale Probleme allenfalls beim gelegentlichen Staatsbesuch in entfernten Entwicklungsländern wahrnimmt . Aber das muß ich hier weglassen)

Ich möchte mich deshalb auf **die Rechte von Arbeitsfähigen** auf nationalstaatlicher Ebene konzentrieren.

3.) Recht auf unmittelbare , bedarfsdeckende Leistungen im Sozialrecht.

Da steht in erster Linie das Recht auf existenzsichernde Transferleistungen bei vorübergehender Arbeitslosigkeit, das was bisher teilweise durch Arbeitslosenhilfe und übergreifend durch Sozialhilfe gewährleistet war.

Der Grundsatz der unmittelbaren Bedarfsdeckung in der bisherigen Sozialhilfe, die auch Leistungen des SGB III (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe) ergänzt hat, ist unbedingt erhaltenswert und war ja auch aus dem Menschenwürdeprinzip des Grundgesetzes abgeleitet. Dieses Recht hat zwei Elemente: einmal muß die Existenzsicherung zunächst unabhängig von Vorbedingungen, wie Beratung, Nachweisen von Arbeitsbemühungen, Teilnahme an Trainingsmaßnahmen, aufgedrängten Hilfevereinbarungen etc. unmittelbar und direkt sichergestellt sein. Alles das soll bis 2005 durch das geplante SGB II , die „*Grundsicherung für Arbeitsuchende*“ (=“ Hartz IV“), die für die erwerbfähigen ehemaligen Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfebezieher und ihre Familien gilt, abgeschafft werden.

Zweitens muß die Höhe dieser Leistung bedarfsdeckend sein und nicht unabhängig von den aktuellen Lebenshaltungskosten festgelegt werden. Auch wenn die Einhaltung dieser Bedarfsdeckung in der bisherigen Sozialhilfepraxis immer wieder unter Druck stand, die Orientierung an den Lebenshaltungskosten unterer Einkommensschichten, die noch etwas mehr als das Existenzminimum zur Verfügung hatten, war durch das Gesetz vorgeschrieben (§ 22 Abs. 3 BSHG , Statistikmodell). In Zukunft wird das Gesetz, das SGB II, den Anspruch der Bedarfsdeckung überhaupt nicht mehr enthalten, was bei der Fortschreibung der Regelsätze aber vor allem auch der noch ausstehenden Festlegung der Unterkunftspauschale der Willkür Tür und Tor öffnet. Die bisherigen Ansätze für Pauschalbeträge, die grundsätzlich schon denkbar sind, genügen diesem Grundsatz nicht mehr ganz und sollen es offenbar auch nicht.

Nach wie vor wünschenswert wäre, bestimmte Konstruktionsprinzipien der Arbeitslosenhilfe beizubehalten, die ja keine bestimmte Leistungshöhe hatte und oft unter der Sozialhilfe lag. Aber der – ebenfalls mit Blick auf die Verfassung erstrittene- Freibetrag für Ehegatten, der gesetzlich gesicherte Freibetrag bei Nebenverdiensten und Vermögen, die Kombinationsmöglichkeit mit Kinder- und Wohngeld, ermöglichten den Beziehern und ihren Familien noch ein wenig eigenverantwortliche Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse. Diese Möglichkeiten sollen entweder ganz wegfallen oder bis auf einen der bisherigen Sozialhilfe angelehnten Einkommensfreibetrag stark beschränkt werden.

Demgegenüber sind die Gründe, die für die Zusammenlegung der Leistungen sprechen nicht so gewichtig, wie die herrschende Meinung das vorgibt.

Allerdings unterscheidet sich dieses **Recht auf bedarfsdeckende Existenzsicherung** auch deutlich von der **Existenzgeldforderung für alle** (oder auch den ursprünglichen Grundsicherungsforderungen, der Begriff wird ja heute vor allem bei der „*Grundsicherung für Arbeitssuchende*“ völlig pervertiert). Es gibt nämlich nach Bewilligung der Leistung durchaus die Mitwirkungspflichten und vor allem die Arbeitsverpflichtung, aber auch die begrenzte Heranziehung von Vermögen oder von nahen Verwandten, die in der Übergangsfunktion und in den Fürsorgeprinzipien begründet ist. Ich halte auch die Begrenzung eines Existenzsicherungsanspruchs auf Ausländer mit legalem Daueraufenthalt für berechtigt. Ein Recht auf bedarfsdeckende Existenzsicherung wirkt weltweit auf Zuwanderungswillige ohne realistische Grundlage, es verwirklichen zu können. Im Gegenteil: die Ausweitung der Existenzsicherungsansprüche der bestehenden Sozialhilfe auf Illegale ist allenfalls besonders geeignet das nationale Sicherungssystem noch schneller zu demontieren und die Akzeptanz endgültig zu untergraben. Derartige Sicherungssysteme können nur in einem nationalen Rahmen organisiert werden und zwar für andere Staaten als Vorbild gelten, nicht aber einer unbegrenzten Zahl von Menschen offen stehen.

Der Grund für diese Beibehaltung eines derart eingeschränkten Existenzsicherungsrechts ist eher pragmatisch: Wer der Globalisierung und ihrer Auswirkung auf die nationalen Systeme so hilflos gegenübersteht, wie die Deutschen bisher, kann kein nationales Schlaraffenland aufbauen. Eine Grundsicherung ganz unverbunden neben einem immer härteren Arbeitsregime für Niedrigverdiener hat auch keine Aussicht auf Akzeptanz gerade in dieser Gruppe.

Außerdem bin ich schon mit der Wirkung des bisherigen Systems nicht ganz zufrieden. Wenn Sozialleistungsempfänger längere Zeit nicht aktiv mit Anforderungen der Gesellschaft umgehen mussten, oder ihr Leben eigenständig , aber im legalen Rahmen, organisiert haben, hatte das leider kaum emanzipatorische Effekte. Das Selbstbewusstsein ist nicht gewachsen, die Fähigkeiten sind oft verkümmert. Der fehlende Widerstand gegen die aktuelle Entwicklung zeigt, daß noch nicht einmal die Einsicht verbreitet ist, seine Interessen aktiv vertreten zu müssen.

Was mich aber auf der anderen Seite von der herrschenden Meinung unterscheidet ist , daß diese **Pflichten rechtlich geregelt werden müssen** und daß entsprechend dem stärkeren inneren und äußern Druck, den Flexibilisierungstendenzen, der Schutz berechtigter Interessen des Individuums neu und verlässlich gefasst werden muß.

Zentrales Element ist dabei die Zumutbarkeitsregel. Es muß ausreichende Wahl- und Suchmöglichkeiten unter Arbeitsangeboten mit leistungsgerechten Vertragsbedingungen (auch bei An- und Ungelernten) und unter Ausbildungsangeboten mit anerkannten Abschlüssen geben. Das gilt besonders in Abgrenzung zu bloßen „Trainings“ der „Beschäftigungsfähigkeit“ (employability), mit denen die Ausgegrenzten in Zukunft der gesellschaftlichen Kontrolle unterworfen werden sollen. Alternativ kann ich mir die befristete Anerkennung von ehrenamtlicher Tätigkeit bei Leistungsbezug vorstellen. Dabei wäre aber darauf zu achten, daß nicht über eine vorgebliche „*Gemeinnützigkeit*“ bezahlte Arbeit in diesem Bereich ersetzt wird. Einer seriösen Ausfinanzierung von Stellen für notwendige Beratungs- Betreuung-, Pflegeaufgaben aber auch Reinigungs-, Instandsetzungs- und Ordnungsaufgaben und dann allerdings auch die Verpflichtung sie anzunehmen, auch wenn sie nicht ganz der persönlichen Vorstellung von Selbstverwirklichung entsprechen sollten, muß den Vorrang haben.

Unbedingt notwendig ist auch ein deutlicherer Schutz von Qualifikation und Berufserfahrung der Arbeitslosen und Grenzen bei der Forderung nach unterqualifizierter Arbeit.

4.) Recht der Existenzsicherung im Arbeitsrecht.

Bisher war die Mehrheit der Arbeitnehmer durch Tarife geschützt, die für alle galten. Dieser Schutz bröckelt, z.T. sogar unter Mithilfe der Gewerkschaften, die Arbeitslose teilweise noch als Menschen 2. Klasse wahrnehmen; die Vereinbarung nicht existenzsichernder Stundenlöhne von 6,85 € für die Tätigkeit von Arbeitslosen in Personal-Serviceagenturen ist so ein Beispiel aus der letzten Zeit. Und warum in Wolfsburg neben tariflich abgesicherten Arbeitern noch viele andere mit minderem Rechtsstatus und niedrigerer Entlohnung bei intensiverer Arbeitsverpflichtung arbeiten müssen, auch das wird ein Geheimnis von Herrn Hartz und seinen Mitstreitern bleiben. Deshalb wird die Forderung nach gesetzlichen Mindestarbeitsbedingungen wichtiger und zwar nach existenzsichernden Mindestlöhnen und weiteren Mindestarbeitsbedingungen. Selbst in USA existiert ein solches Gesetz (FLSA), allerdings sind die dortigen „fairen“ Arbeitsstandards unter dem Aspekt von Menschenwürde, Existenzsicherung und Teilhabemöglichkeiten nicht akzeptabel.

Noch eine Privatidee von mir ist die Einführung eines Rechts auf Zuschläge bei Übernahme des Arbeitgeberrisikos durch Arbeitnehmer: bei Leiharbeit oder befristeter Arbeit. Gesetzlich abgesicherte Lohnzuschläge wären hier eine marktkonforme Antwort auf Flexibilisierungstendenzen, wie überhaupt verstärkte individuelle Arbeitsrechte- und die wirklich international- den Arbeitnehmer wieder zum ernst zu nehmenden Faktor für das neoliberale Management machen würden. (So wie eine Parole auf der Demonstration vom 1.11. 2003 zeitgemäß formulierte: Kostenfaktoren aller Länder, vereinigt euch !)

Es zeichnet sich außerdem schon ab, daß über die Arbeits- und Beschäftigungsförderung die Vertragsfreiheit im Arbeitsrecht umfassender gefährdet wird. Es handelt sich hier um die sog. Workfare - Idee, die aus dem angloamerikanischen Raum importiert wird. Danach soll der, der soziale Leistungen zur Existenzsicherung erhält, dafür „*der Gemeinschaft*“ eine Gegenleistung in Form von angeordneter Arbeit erbringen. Mit derartiger „*gemeinnütziger*“ Arbeit schon bei Beginn des Bezugs von Arbeitslosengeld II soll ein **öffentlicher , sozialer Arbeitsdienst** ohne Arbeitsvertrag breiter etabliert werden, als das bisher in der Sozialhilfe, z.T. noch entgegen der gesetzlichen Vorgabe versucht wurde. Damit wird vor allem **Art. 12 Grundgesetz** unterlaufen, der allen Deutschen das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen, garantiert. Es wird vertreten, daß das deshalb keine Zwangsarbeit sei, weil man ja in der Tat nicht direkt zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werde, sondern, wenn man sich weigere, „nur“ auf seine Existenzsicherung verzichten müsse. Eine wahrlich komfortable Position, um seine Grundrechte auszuüben !

Zu fordern ist hier im Regelfall Freiwilligkeit beim Zugang zu Beschäftigungsfördermaßnahmen, Vorrang von Arbeitsverträgen vor andern Beschäftigungsformen, Vorrang von Ausbildungsangeboten vor Beschäftigung, ein Wunsch- und Wahlrecht bei der Auswahl von unterschiedlichen Angeboten, Mitwirkungsrechte in der Maßnahme und ein zu begründendes Ablehnungsrecht bei ungeeigneten Maßnahmen. Auch der Widerspruch gegen die behördliche Anordnung solcher Maßnahmen müsste weiter – wie nach der bisherigen Rechtsprechung – aufschiebende Wirkung entfalten, weil ansonsten im Konfliktfall die Betroffenen die Zeit bis zum Gerichtstermin kaum finanzieren können.

5.) Recht auf unabhängige soziale und rechtliche Beratung.

Um diese Rechte gleichberechtigt geltend machen zu können, muß ein Angebot an unabhängiger, sozialer und rechtlicher Beratung sichergestellt sein. Voraussetzung dafür ist natürlich, daß der Daten- und Vertrauensschutz für ein solches Beratungsangebot gilt. Eine

weitere Voraussetzung ist aber auch die Tätigkeit von Fachleuten in diesem Bereich und nicht etwa von Ehrenamtlichen. Das Angebot kann durch spezialisierte Rechtsanwälte sichergestellt werden, die dafür aber eine erheblich höhere Gebühr erhalten müssten als bisher, und durch soziale Fachkräfte in Sozial- und Arbeitslosenberatungsstellen, die ebenfalls ausreichend finanziert werden müssen.

Sozialer Bürgerschutz, ja sogar Sozialanwälte sind notwendig um die „Kundenposition“ von Arbeitssuchenden gegenüber Steuerungspraktiken von Verwaltung (*Casemanagement*), den Sozialtechniken von Trainern, *Profilern* und *Assessmentcentern* und immer raffinierteren Arbeitsvertragsgestaltungen bestimmter Firmen zu sichern.

Die Rechte auf Beratung und Freiwilligkeit bei Beschäftigungsmaßnahmen sind außerdem eine maßgebliche Voraussetzung, daß sich soziale Dienstleister in dem gesamten Bereich entwickeln können, deren Fachlichkeit, Unabhängigkeit und Selbstbestimmung gegenwärtig genauso in Frage gestellt werden, wie die Rechte der Betroffenen. Mit einseitig behördenorientierten Leistungsbeschreibungen, detaillierten Berichtspflichten und einem gnadenlosen Preiswettbewerb für soziale Dienstleister (in NRW sollen gerade die bisherigen Leistungsstandards aufgelöst werden, damit die sozialen Träger die Möglichkeit erhalten von Tarifen, Einsatz von Fachpersonal etc. Abstand zu nehmen) werden deren Selbstbestimmung und die Qualität ihres Angebots, aber auch Daten- und Persönlichkeitsschutz für die Bürger außer Kraft gesetzt.

Arbeitslosenberatung, Weiterbildung, Arbeitsvermittlung, alles soll dem Wettbewerb unterliegen, Dienstleister sollen hoheitliche Kontrollaufgaben als Auftragnehmer ausführen, werden z.T. schon in das behördliche *Jobcenter* integriert, und sollen sich -möglichst auf Prämienbasis - nur noch darauf konzentrieren, Arbeitslose so schnell wie möglich zu vermitteln, zu welchen Bedingungen auch immer.

Eine transparente Grundfinanzierung unabhängiger und nur dem Bürger verpflichteter sozialer und rechtlicher Beratung ist deshalb dringend geboten.

Mangels ausführlicher Literaturnachweise möchte ich einige Arbeiten von mir zu den angesprochenen Themen zusammenstellen, die auf die weiteren Quellen verweisen:

Sollte man die bestehende Sozialhilfe durch ein Grundsicherungsprogramm ändern oder ergänzen? in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, 1996 Heft 2 , S.56 -62

Was wird aus der Sozialhilfe ? Von der bedarfsdeckenden“ Hängematte“ zum „Sprungbrett“ in die ungeschützte Beschäftigung, AKP, Alternative Kommunalpolitik,2001, Heft 4, S. 38-42

Ist das Modul 6: Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe Ausdruck einer sozialen Politik ? Erweitertes Vortragsmanuskript 15.10.2002, www.labournet.de

Aktivierende Ansätze in der Sozialhilfe, in: Heinz- Jürgen Dahme/ Hans- Uwe Otto / Achim Trube/ Norbert Wohlfahrt (Hrsg) : Soziale Arbeit für den aktivierenden Staat, Leske + Budrich, Opladen 2003, S. 223 – 246

Grenzen der Zumutbarkeit von Arbeit für Sozialhilfeberechtigte bei Niedriglöhnen und Lohnwucher, in : info also 2003 , Heft 2, S. 56 - 62 (auch im Internet zugänglich)

„Überfordern und überwachen“ Der restriktive Paradigmenwechsel in der Sozialpolitik, in : SOZIALEXTRA 2003, Heft 8/9 S.11-14 (auch im Internet zugänglich)

Das neue SGB II: Keine Grundsicherung für Arbeitslose in: Soziale Sicherheit Heft 10/ 2003

Fördern und Fordern – Auswirkungen einer sozialpolitischen Strategie auf Bürgerrechte, Autonomie und Menschenwürde in: Sozialer Fortschritt, Heft 11-12,2003, S. 296- 301